

Beitrags- und Entgeltordnung



Soweit in dieser Beitrags- und Entgeltordnung Personen genannt werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit nur in der maskulinen Form benannt.

1. Mitgliedsbeitrag

A. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die keine Lastschriftermächtigung erteilt haben, entrichten den Beitrag unaufgefordert bis spätestens 05. Januar. Lastschriftzahlern wird der Betrag in der ersten Januarwoche vom Konto abgebucht.

B. Beitragshöhe

Mitglieder können in mehreren Abteilungen Mitglied sein. Dann ist die Abteilung mit dem höchsten Beitrag Basis für den Mitgliedsbeitrag.

Turnen, Gymnastik

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für aktive Mitglieder **179,00 €**,
- für den aktiven Ehepartner eines aktiven Mitgliedes **163,20 €**,
- für aktive Mitglieder, in Ausbildung/ Ersatzdienst (bis 27 Jahre) befinden, **129,00 € ****
- Ehepaar mit einem Kind **358,00 €**,
- Ehepaar mit mehreren Kindern **375,00 €**,
- Erwachsener mit einem Kind **307,00 €**,
- Erwachsener mit mehreren Kindern **358,00 €**,
- für passive Mitglieder **72,50 €**.

Fußball

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für aktive Mitglieder **218,00 €**,
- für den aktiven Ehepartner eines aktiven Mitgliedes **173,40 €**,
- für aktive Mitglieder in der Schulausbildung bis einschließlich A-Jugend **277,80 €**,
- für aktive Mitglieder, die sich nach der Schule in Ausbildung (bis 27 Jahre) befinden, Ersatzdienst leisten und Studenten **146,00 €, ****
- Ehepaar mit einem Kind **496,60 €**,
- Ehepaar mit mehreren Kindern **556,60 €**,
- Erwachsener mit einem Kind **468,00 €**,
- Erwachsener mit mehreren Kindern **579,00 €**,
- für passive Mitglieder **72,50 €**,
- für ein passives erwachsenes und ein aktives jugendliches Mitglied **350,30 €**.

Für Spielpässe werden die Passgebühren für Jugendliche in Höhe von 12,00 € und für Erwachsene in Höhe von 30,00 € (Vereinswechsel) mit der Beantragung fällig.

Gebühr für den Antrag für ein Zweitspielrecht ist mit 15,00 € bei Junioren mit 30,00 € bei Erwachsenen verbunden.

Tennis

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für aktive Mitglieder **335,60 €**,
- für den aktiven Ehepartner eines aktiven Mitgliedes **257,00 €**,
- für aktive Mitglieder, die sich in Ausbildung (bis 27 Jahre) befinden, leisten **217,80 €**, **
- Ehepaar mit einem Kind **682,40 €**,
- Ehepaar mit mehreren Kindern **727,30 €**,
- Erwachsener mit einem Kind **553,40 €**,
- Erwachsener mit mehreren Kindern **649,00 €**,
- für passive Mitglieder **78,60 €**,
- für ein passives erwachsenes und ein aktives jugendliches Mitglied **296,40 €**.

Bei Neueintritt eines/er Minderjährigen muss ein Elternteil ebenfalls mindestens als passives Mitglied mit eintreten.

- ** Dieser Beitrag gilt einschließlich des Geschäftsjahres, in dem die Ausbildung beendet wird. Um in den Genuss dieses Beitrages zu kommen, hat das Mitglied eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages bzw. eine Studienbescheinigung bzw. eine Schulbescheinigung vorzulegen. Kommt das Mitglied der Bitte des Vorstandes zur Erbringung eines solchen Nachweises nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so hat es den vollen Beitrag des ordentlichen aktiven Mitglieds zu entrichten.

D. Beitragserlasse / abweichende Beiträge

Beitragsfrei sind

- Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mindestens 25 Jahre dem Verein angehört haben. Die Beitragszahlung entfällt mit Beginn des Geschäftsjahres, in das der 80. Geburtstag fällt bzw. in dem das Mitglied das 25. Jahr der Vereinszugehörigkeit vollendet.

Beitragskombinationen, die hier nicht angesprochen sind, werden vom Vorstand einvernehmlich mit den betroffenen Mitgliedern geregelt.

E. Abmeldungen und Ummeldungen

Abmeldungen und Ummeldungen der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form und zudem die Übersendung per Fax ist ungenügend. Abmeldungen werden nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember des Kalenderjahres wirksam, in dem die schriftliche Abmeldung eingeht. Ummeldungen von aktiv auf passiv für das laufende Geschäftsjahr sind bis einschließlich 31. März möglich. Später eingehende Passivmeldungen werden zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Wenn bei Passivmeldungen im 1. Quartal der Aktivenbeitrag bereits geleistet wurde, hat der Vorstand dem Mitglied die Differenz zwischen dem Aktivenbeitrag und dem Passivenbeitrag unverzüglich zu erstatten. Ummeldungen von passiv auf aktiv sind jederzeit möglich. Mit Eingang der Aktivmeldung wird der volle Aktivenbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Spielt ein passives Mitglied öfter als fünf Stunden im Kalenderjahr, gilt dies als Ummeldung auf aktiv. Meldet sich ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres öfter als einmal um, hat es eine Verwaltungsgebühr von 25,50 € zu entrichten.

F. Beitragszahlung im Jahr des Vereinseintritts

Bei Eintritt bis zum 31. März ist der volle Beitrag zu entrichten, ab 1. April drei Viertel, ab 01. Juli die Hälfte, ab 01. Oktober ein Viertel.

2. Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für aktive Neumitglieder in Höhe von € 30,00 einmalig. Die Erhebung und Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren obliegt dem Vorstand.

3. Mitgliederausweise der Tennisabteilung

Entfällt.

Buchungen der Plätze und der Tennishalle des TSV sind über den Service „bookandplay“ möglich.

4. Gastspieler auf der TSV-Anlage (Tennis)

Entgelte für Gastspieler auf der TSV-Anlage legt der Vorstand fest. Die Höhe der Entgelte wird in der Platz- und Spielordnung dokumentiert. Über Abweichungen (z.B. Pauschalen für Gruppen bzw. Kurse) entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

5. Kursgebühren

Gebühren für die Durchführung von Sportkursen legt der Gesamtvorstand fest.

6. Arbeitseinsatz (für Mitglieder der Fußball- und Tennisabteilung)

Alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre sind ab 01. Januar 2019 zu 5 Stunden Arbeitseinsatz im Jahr verpflichtet, wobei Eheleute und Lebenspartner sich gegenseitig vertreten können. Die Stunde wird ab 01. Januar 2019 mit 20,00 € bewertet. Bei Nichterfüllung ist der Betrag nach dem letzten durch den Vorstand angesetzten Arbeitseinsatz des Jahres unaufgefordert zu überweisen bzw. wird eingezogen.

Art, Umfang, Zeitpunkt und Inhalt der Arbeitseinsätze werden ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Mitglieder, die im 1. Halbjahr eintreten und über 16 Jahre alt sind oder 16 Jahre alt werden, müssen den Arbeitseinsatz voll leisten bzw. zahlen, alle die im 2. Halbjahr eintreten und über 16 Jahre alt sind oder 16 Jahre alt werden, müssen den Arbeitseinsatz halb leisten bzw. zahlen.

Der Arbeitseinsatz entfällt mit Ende des Geschäftsjahres, in das bei weiblichen Mitgliedern der 65. und bei männlichen der 70. Geburtstag fällt. Für Mitglieder mit Behinderung (Schwerbeschädigtenausweis) entfällt die Pflicht am Arbeitseinsatz.

Im Übrigen ist der Vorstand befugt, in Einzelfällen - auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes - Sonderregelungen zu treffen.

7. Zahlungsmodalitäten

Für alle Zahlungen der Mitglieder an den Verein ist Lastschriftinzug erwünscht. Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die keine Lastschrifttermächtigung erteilt haben und deren Beitrag nicht bis zum 5. Januar unaufgefordert eingegangen ist, erhalten eine Beitragsrechnung. Je Rechnung wird eine Rechnungsgebühr von 5,00 € erhoben.

8. Zahlungsrückstände

Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TSV mehr als zwei Wochen nach der Fälligkeit im Rückstand, so ist es an die Zahlungsverpflichtung schriftlich zu erinnern. Verzeichnet der Vorstand nach weiteren zwei Wochen keinen Zahlungseingang, kann er eine schriftliche Mahnung aussprechen. Bleibt die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung weiterhin aus, kann der Vorstand eine zweite schriftliche Mahnung aussprechen, in der er eine letzte Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzt und mögliche Konsequenzen gemäß § 5 und § 8 der Satzung androht (z.B. Spielsperre, Ausschluss aus dem Verein).

Zwischen der 1. und 2. Mahnung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Der Vorstand kann je Mahnung eine Mahngebühr bis zu 10,00 € erheben. Verursacht ein Mitglied durch eigenes Verschulden dem Verein Kosten, z.B. für Porto, Bankgebühren etc., weil es beispielsweise versäumt hat, eine neue Bankverbindung mitzuteilen oder weil das angegebene Konto nicht gedeckt ist und die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, so hat das Mitglied dem Verein diese Kosten zu ersetzen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Forderungen des Vereins gegen säumige Vereinsmitglieder und Dritte außerordentlich und gerichtlich geltend zu machen und - wenn hierfür ein vertretbarer Grund vorliegt - davon Abstand zu nehmen und die Forderungen zu stornieren. Ein vertretbarer Grund liegt z.B. vor, wenn die Verfolgung der Forderungen unangemessene Kosten verursacht oder die Realisierung bei dem jeweiligen Schuldner aussichtslos erscheint.

9. Inkrafttreten

Die Beiträge sind von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2017 beschlossen worden.

Letzte Änderung 01.01.2023